

SATZUNG

Förderverein Freibad Luthe e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Freibad Luthe" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Wunstorf-Luthe. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die dauerhafte ideelle und finanzielle Förderung von Aktionen und Investitionen zum Erhalt des Freibades in Wunstorf-Luthe für den Breitensport, insbesondere den Schwimmsport, und den öffentlichen Badebetrieb im Freibad Luthe. Dieses soll u.a. durch die Erbringung von Arbeitsleistung erfolgen.

Vereinszweck ist auch die ideelle und finanzielle Förderung von Aktionen und Investitionen zum Erhalt des Freibades in Wunstorf-Luthe für den Umwelt- und Naturschutz, insbesondere mit folgenden Inhalten

- a. Erhalt und Pflege der Grünanlagen, wie Rasen und Hecken
- b. Bau des für das Naturbad erforderlichen Regenerationsfilters sowie Auswahl, Anpflanzung und Pflege der Pflanzenbewuchses
- c. Zusammenarbeit und Einbindung von Schulen und Kindergärten in praktischen Umweltunterricht
- d. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Funktionsweise von Pflanzenfiltern und Selbstreinigung des Badewassers

Dieser Satzungszweck soll auch durch die Erbringung von Arbeitsleistungen erfüllt werden.

Vereinszweck ist auch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Angebote des „Jedermannschwimmen".

Vereinszweck ist auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen, die den Betrieb und Erhalt des Freibades in Wunstorf-Luthe zum Inhalt haben.

Darüber hinaus darf der Verein alle Tätigkeiten ausüben, die dem Erhalt des Freibades in Wunstorf-Luthe zum Ziel haben, soweit diese Maßnahmen nicht gegen die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 52 ff. AO verstoßen. Die Durchführung von geselligen Veranstaltungen zur Beschaffung von Mitteln für die Satzungszwecke darf nur Nebenzweck sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Projektbezogene Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die NaturErlebnisBad Luthé eG. An der Böhmerke 9, 31515 Wunstorf, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Mitglied des Vereins kann jede natürliche bzw. juristische Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Kalenderjahr) mit Fälligkeit zum 30. Juni eines jeden Jahres erhoben. Im Beitrittsjahr wird der anteilige Beitrag einen Monat nach Aufnahme fällig. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt

über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder bilden mit je einer Stimme die Mitgliederversammlung. Stimmen sind nicht übertragbar.

Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand schriftlich (E-Mail, einfacher Brief oder Fax) zu einer Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, fristgerecht unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Nur die Mitgliederversammlung kann, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, die Auflösung des Vereins beschließen. Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der/die 1. Vorsitzende/r und sein/ihr Vertreter gemeinsam.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden /Stellvertreter/in
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in
- e) mindestens 3 Beisitzern

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1./2. Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Das gilt nicht für Tagungsordnungspunkte gemäß Absatz 5.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Die Wahl von 2 Kassenprüfern und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer oder der zu Beginn der Sitzung gewählten Person und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Bei der erstmaligen Wahl der Kassenprüfer beträgt die Amtszeit des 1. Kassenprüfers 3 Jahre, die Amtszeit des 2. Kassenprüfers 2 Jahre. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Redaktionelle Satzungsänderungen

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2015. Die Eintragung des Vereines erfolgte am 05.04.2004 unter VR 110666 beim Amtsgericht Hannover.

Wunstorf-Luthe, den 21.12.2015